

Vorblatt

Kaffeesteuer-Änderungsgesetz **(Gesetzentwurf der Bundesregierung)**

A. Problem

Kaffeeauszüge (Kaffee-Extrakte) und Kaffee-Essenzen werden nach dem deutschen Kaffeesteuergesetz im Verhältnis zum normalen Kaffee stärker steuerlich belastet als in anderen EG-Ländern. Das deutsche Recht geht davon aus, daß 3,6 kg Rohkaffee zur Herstellung von 1 kg Kaffee-Extrakt benötigt werden; in den anderen Ländern geht man von einem Verhältnis von 1 : 3 aus. Die EG-Kommission hat der Bundesrepublik Deutschland unter Hinweis auf Artikel 95 EWG-Vertrag eine Rechtsangleichung nahegelegt.

B. Lösung

Das deutsche Kaffeesteuergesetz soll entsprechend angepaßt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es wird mit einem Steuerausfall von etwa 2 Millionen DM jährlich zu Lasten des Bundes gerechnet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 52311 — Ka 2/71

Bonn, den 4. Oktober 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 371. Sitzung am 1. Oktober 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kaffeesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. 1969 I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes und des Teesteuergesetzes vom 2. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 661), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 5 und 7 werden die Angabe „13,00 DM“ jeweils durch die Angabe „10,80 DM“ und
in § 3 Nr. 6 und 8 die Angabe „13,65 DM“ jeweils durch die Angabe „11,35 DM“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 und in § 4 Abs. 1 wird die Angabe „Nr. 21.07 - G“ durch die Angabe „Nr. 21.07 - F“ ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Durch den Gesetzentwurf sollen die Steuersätze für Kaffeeauszüge und -essenzen ermäßigt werden. Diese sind — auf Vorschlag der EWG-Kommission vom 3. Juli 1967 — durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes vom 17. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1334) auf das 3,6fache des Steuersatzes für Rohkaffee festgesetzt worden, da nach dem Stand der damaligen Extraktionstechnik zur Herstellung eines Kilogramms festen Kaffeeauszuges durchschnittlich 3,6 Kilogramm Rohkaffee benötigt wurden.

Mit zwei an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Europäischen Gemeinschaften gerichteten Schreiben vom 3. Februar 1971 und vom 30. April 1971 legt die EG-Kommission — Generaldirektion Binnenmarkt und Rechtsangleichung — der Bundesregierung nunmehr nahe, die Steuersätze für Kaffeeauszüge auf der Grundlage eines Koeffizienten von 3 festzusetzen. Sie begründet ihre Empfehlung damit, daß im Zuge der rasch fortgeschrittenen technischen Entwicklung die Extraktionsergebnisse ständig verbessert worden seien, so daß heute im Durchschnitt nicht mehr 3,6 Kilogramm Rohkaffee zur Herstellung eines Kilogramms festen Kaffeeauszuges eingesetzt werden müßten. Vielmehr werde ein Koeffizient von 3 — d. h. Einsatz von 3 Kilogramm Rohkaffee zur Herstellung eines Kilogramms festen Kaffeeauszug — der augenblicklichen Lage weitgehend gerecht. Die Bundesrepublik Deutschland würde deshalb mit der Anwendung zu hoher Steuersätze gegen Artikel 95 des EWG-Vertrages (Diskriminierungsverbot) verstoßen, da sie eingeführte Kaffeeauszüge steuerlich stärker belaste als gleichartige Erzeugnisse, die in der Bundesrepublik Deutschland aus eingeführtem versteuerten Kaffee hergestellt würden.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen hat daraufhin der EG-Kommission mit Schreiben vom 29. Juni 1971 F/III A 4-V 3549—20/71 mitgeteilt, daß er sich den von den Dienststellen der Kommission vorgetragenen Argumenten nach eingehender Prüfung nicht verschließt und die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften eine entsprechende Änderung des Kaffeesteuergesetzes unterbreiten wird. Dabei ist auch für flüssige Kaffeeauszüge und für Kaffee-Essenzen eine entsprechende Senkung der Steuersätze — bezogen auf die darin enthaltene Trockenmasse — erforderlich. Die neuen Steuersätze gelten — wie schon die bisherigen Steuersätze — allgemein für alle Einfuhren. Artikel 3 Abs. 2 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) enthält eine dem Artikel 95

Abs. 1 des EWG-Vertrages entsprechende Vorschrift.

Bei der Neufestsetzung der Steuersätze soll die Tarifstelle in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 1 des Kaffeesteuergesetzes an die geltende Fassung des Zolltarifs angepaßt werden.

Die Senkung des Steuersatzes für Kaffeeauszüge und -essenzen wird unter Zugrundlegung der Einfuhrzahlen des Jahres 1970 zu einer Minderung des Kaffeesteueraufkommens von rd. 2 Millionen DM jährlich führen. Durch diesen gemessen am Gesamtaufkommen an Kaffeesteuer (1970: 1057 Millionen DM) geringen Betrag ändern sich die Ansätze in der mehrjährigen Finanzplanung nicht. Die Steuersenkung wird sich auf die Verbraucherpreise voraussichtlich kaum auswirken, da der weitaus größte Teil der in der Bundesrepublik Deutschland vertriebenen Kaffeeauszüge und -essenzen aus versteuertem Kaffee hergestellt wird und von der Senkung des Steuersatzes für eingeführte Kaffeeauszüge und -essenzen nicht berührt wird. Ob die Steuersenkung für eingeführte Erzeugnisse vom Handel an die Verbraucher weitergegeben wird, ist fraglich. Bei voller Weitergabe der Steuersenkung würde bezogen auf 50-Gramm-Packungen eines festen Kaffeeauszuges eine Senkung des Preises um 0,11 DM möglich sein.

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten.

II. Die Regelung im einzelnen

Artikel 1

Nummer 1

Bei der Festsetzung des Steuersatzes für entkoffeinisierte Auszüge (§ 3 Nr. 6 und 8 des Kaffeesteuergesetzes) ist — wie schon bei der bisherigen gesetzlichen Regelung — ein beim Entkoffeinieren von Kaffee eintretender Gewichtsverlust von durchschnittlich 5 v. H. berücksichtigt.

Nummer 2

Die Änderung der Tarifstelle 21.07 - G in „21.07 - F“ dient der Anpassung an den Zolltarif.

Artikel 2

enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.